1753

Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 1. Oktober 1969	Nr. 103

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Vom 1. Oktober 1969

Auf Grund des Artikels III § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1629) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 753) unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 15. September 1969 zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der vom 1. Oktober 1969 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 1. Oktober 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

in der Fassung vom 1. Oktober 1969

Inhaltsübersicht

§ 1

Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

Die ehrenamtlichen Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit erhalten eine Entschädigung für

1. Zeitversäumnis (§ 2),
2. Fahrtkosten und Fußwegstrecken (§ 3),
3. Aufwand (§§ 4 und 5).

§ 2

Entschädigung für Zeitversäumnis

(1) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung von 4 Deutsche Mark für jede Stunde.

(2) Entsteht dem ehrenamtlichen Richter ein Verdienstausfall, so erhält er ferner für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens 10 Deutsche Mark. Als versäumt gilt auch die Zeit, während welcher der ehrenamtliche Richter seiner gewöhnlichen Beschäftigung infolge seiner Heranziehung nicht nachgehen kann. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Als Entschädigung nach Absatz 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Verdienstausfalls ein Betrag bis zu 20 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen an einem Viertel dieser Tage oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen oder wenn er in einem Verfahren an mehr als dreißig Tagen herangezogen wird.

(4) Die Entschädigungen werden für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

§ 3

Fahrtkosten, Wegegeld

(1) Den ehrenamtlichen Richtern werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt.

(2) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse, ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagflichtige Züge werden erstattet.

(3) Für Fußwege und bei Benutzung von anderen als öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Deutsche Mark gewährt. Kann ein Hin- und Rückweg von zusammen mehr als zweihundert Kilometern mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, so gilt Satz 1 nur insoweit, als die Mehrkosten gegenüber der Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durch eine Minderausgabe an Entschädigung ausgeglichen werden; jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden. Kann der ehrenamtliche Richter wegen besonderer Umstände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Mehrauslagen ersetzt, soweit sie angemessen sind.

(4) Für Reisen während der Tagung werden Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als Mehrbeträge an Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben am Sitzungsort gewährt werden müßten.

(5) Tritt der ehrenamtliche Richter die Reise zum Sitzungsort von einem anderen als seinem Wohnort an oder fährt er nach der Sitzung zu einem anderen Ort als seinem Wohnort, so werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der bei der Fahrt von und zum Wohnort zu erstattenden Kosten ersetzt. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der ehrenamtliche Richter zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 4

Entschädigung für Aufwand

(1) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand.

(2) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten für die Zeit, während der sie aus Anlaß der Dienstleistung von ihrem Wohnort abwesend sein müssen, ein Tagegeld in Höhe des Satzes, der Richtern in der Reisekostenstufe C nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Richter im Bundesdienst zusteht. Bei Abwesenheit bis zu fünf Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 5 Deutsche Mark erstattet.

(3) Ehrenamtliche Richter, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, wohnen oder berufstätig sind, erhalten ein Tagegeld von 5 Deutsche Mark, wenn sie an einer Sitzung mehr als fünf

Stunden teilnehmen. Übersteigen ihre Auslagen diesen Betrag, so werden die notwendigen Auslagen bis zur Höhe des in Absatz 2 vorgesehenen Tagegeldes erstattet. Bei einer Sitzungsdauer bis zu fünf Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 5 Deutsche Mark ersetzt.

(4) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wird ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Richter im Bundesdienst in der Reisekostenstufe C gewährt.

§ 5

Ersatz sonstiger Aufwendungen

Auch die in den §§ 3 und 4 nicht besonders genannten baren Auslagen werden, soweit sie notwendig sind, dem ehrenamtlichen Richter ersetzt. Dies gilt besonders für die Kosten einer notwendigen Vertretung und für die Kosten notwendiger Begleitpersonen.

§ 6

(weggefallen)

§ 7

Ehrenamtliche Richter bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes

Die ehrenamtlichen Richter bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes erhalten im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 1 ein Tagegeld und im Falle des § 4 Abs. 4 ein Übernachtungsgeld in Höhe des Satzes für Richter im Bundesdienst in der Reisekostenstufe D.

§ 8

Entschädigung in besonderen Fällen

Die Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 wird auch gewährt,

a) wenn die ehrenamtlichen Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,

b) wenn die ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 9

Aufrundung

Die dem ehrenamtlichen Richter zu zahlende Gesamtentschädigung wird auf zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

§ 10

Vorschuß

Den ehrenamtlichen Richtern ist auf Antrag ein angemessener Vorschuß zu bewilligen.

§ 11

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstleistung bei der Stelle geltend gemacht wird, welche die Entschädigung anzuweisen hat.

§ 12

Gerichtliche Festsetzung

(1) Die dem ehrenamtlichen Richter zu gewährende Entschädigung wird durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der ehrenamtliche Richter oder die Staatskasse die richterliche Festsetzung beantragt. Zuständig ist das Gericht, bei dem der ehrenamtliche Richter mitgewirkt hat. Das Gericht kann seine Festsetzung von Amts wegen ändern.

(2) Gegen die richterliche Festsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt. Beschwerdeberechtigt sind nur der ehrenamtliche Richter und die Staatskasse. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht kann der Beschwerde abhelfen.

(3) Die Entscheidung trifft das Gericht ohne die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.

(4) Anträge, Erklärungen und Beschwerden können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden.

§ 13

Entschädigung der Vertrauensleute

(1) Nach den §§ 2 bis 5 sowie 9 bis 11 werden entschädigt

1. die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl von Schöffen und Geschworenen (§ 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes);
2. die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit;
3. die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

(2) § 12 gilt entsprechend. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Gericht zuständig, bei dem der Ausschuß gebildet ist.

§ 14

Besondere Regelungen

Die Bestimmungen über die Entschädigung von Personen, die als ehrenamtliche Richter bei den in § 1 genannten Gerichten in ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren mitwirken, bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter bei Dienst- und Dienststrafgerichten.

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Vom 1. Oktober 1969

Auf Grund des Artikels III § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1629) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 757) unter Berücksichtigung

1. des Gesetzes vom 20. Dezember 1967 zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1246),
2. des Gesetzes vom 15. September 1969 zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

in der vom 1. Oktober 1969 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 1. Oktober 1969

Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

in der Fassung vom 1. Oktober 1969

Inhaltsübersicht

§ 1

Geltungsbereich

(1) Nach diesem Gesetz werden Zeugen und Sachverständige entschädigt, die von dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Beweiszwecken herangezogen werden.

(2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden.

(3) Für Angehörige einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, die nicht Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.

§ 2

Entschädigung von Zeugen

(1) Zeugen werden für ihren Verdienstausfall entschädigt. Dies gilt auch bei schriftlicher Beantwortung einer Beweisfrage (§ 377 Abs. 3, 4 der Zivilprozeßordnung).

(2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 1,50 Deutsche Mark und höchstens 8 Deutsche Mark. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst.

(3) Zeugen erhalten wenigstens die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, Hausfrauen jedoch wenigstens 4 Deutsche Mark je Stunde, es sei denn, daß der Zeuge durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat.

(4) Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

§ 3

Entschädigung von Sachverständigen

(1) Sachverständige werden für ihre Leistungen entschädigt.

(2) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit höchstens 30 Deutsche Mark. Für die Bemessung des Stundensatzes sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierig-

keit der Leistung und besondere Umstände maßgebend, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war; der danach höchste Stundensatz gilt für die gesamte erforderliche Zeit. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet; dies gilt jedoch nicht, soweit der Sachverständige für dieselbe Zeit in einer weiteren Sache zu entschädigen ist.

(3) Die nach Absatz 2 zu gewährende Entschädigung kann bis zu 50 vom Hundert überschritten werden

a) für ein Gutachten, in dem der Sachverständige sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinanderzusetzen hat, oder

b) nach billigem Ermessen, wenn der Sachverständige durch die Dauer oder die Häufigkeit seiner Heranziehung einen nicht zumutbaren Erwerbsverlust erleiden würde oder wenn er seine Berufseinkünfte im wesentlichen als gerichtlicher oder außergerichtlicher Sachverständiger erzielt.

Die Erhöhungen nach den Buchstaben a und b können nicht nebeneinander gewährt werden.

§ 4

Zu berücksichtigende Zeit

Bei Zeugen gilt als versäumt und bei Sachverständigen gilt als erforderlich auch die Zeit, während der sie ihrer gewöhnlichen Beschäftigung infolge ihrer Heranziehung nicht nachgehen können.

§ 5

Besondere Verrichtungen

Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Verrichtungen erbringt, die in der Anlage bezeichnet sind, richtet sich die Entschädigung nach der Anlage; daneben werden, wenn in der Anlage nichts anderes bestimmt ist, die Aufwendungen nach §§ 8, 11 ersetzt. Außerdem sind die §§ 9, 10 anzuwenden; für die zusätzlich erforderliche Zeit wird eine Entschädigung von 15 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt.

§ 6

Zeugen und Sachverständige aus dem Ausland

Zeugen und Sachverständigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit, nach billigem Ermessen höhere als die in den §§ 2 bis 5 bestimmten Entschädigungen gewährt werden.

§ 7

Besondere Entschädigung

(1) Haben sich die Parteien dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten Entschädigung für die Leistung des Sachverständigen einverstanden erklärt, so ist diese Entschädigung zu gewähren, wenn ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist.

(2) Die Erklärung nur einer Partei genügt, wenn das Gericht zustimmt. Vor der Zustimmung hat das Gericht die andere Partei zu hören. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.

§ 8

Ersatz von Aufwendungen

(1) Dem Sachverständigen werden ersetzt

1. die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Kosten, einschließlich der notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge;
2. für das schriftliche Gutachten der für Schreibgebühren im Gerichtskostengesetz bestimmte Betrag;
3. für Durchschläge, die auf Erfordern gefertigt worden sind, sowie für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen 0,25 Deutsche Mark für jede Seite;
4. die auf seine Entschädigung entfallende Umsatzsteuer.

(2) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn sich die Umsatzsteuer des Sachverständigen nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) bemißt; in diesem Falle erhält der Sachverständige einen Ausgleich, der 4,17 vom Hundert seiner sonstigen Entschädigung beträgt.

§ 9

Fahrtkosten, Wegegeld

(1) Zeugen und Sachverständigen werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt.

(2) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse, ersetzt. Der Ersatz der Beförderungsauslagen ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen. Die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge werden erstattet.

(3) Für Fußwege und bei Benutzung von anderen als den in Absatz 2 genannten Beförderungsmitteln werden für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs 0,25 Deutsche Mark gewährt. Kann ein Hin- und Rückweg von zusammen mehr als zweihundert Kilometern mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, so gilt Satz 1 nur insoweit, als die Mehrkosten gegenüber der Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durch eine Minderausgabe an Entschädigung ausgeglichen werden; jedoch ist die Entschädigung nach Satz 1 zu gewähren, wenn Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt werden. Kann der Zeuge oder Sachverständige wegen besonderer Umstände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes

Beförderungsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Mehrauslagen ersetzt, soweit sie angemessen sind.

(4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müßten.

(5) Tritt der Zeuge oder Sachverständige die Reise zum Terminsort von einem anderen als dem in der Ladung bezeichneten oder der ladenden Stelle unverzüglich angezeigten Ort an oder fährt er zu einem anderen als zu diesem Ort zurück, so werden, wenn die dadurch entstandenen Gesamtkosten höher sind, höchstens die Kosten ersetzt, die für die Reise von dem in der Ladung bezeichneten oder der ladenden Stelle angezeigten Ort oder für die Rückreise zu diesem Ort zu ersetzen wären. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 10

Entschädigung für Aufwand

(1) Zeugen und Sachverständige erhalten für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort oder durch die Wahrnehmung eines Termins am Aufenthaltsort verursachten Aufwand eine Entschädigung. Die Entschädigung ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen.

(2) Die Entschädigung für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort verursachten Aufwand soll nicht den Satz überschreiten, der Richtern in der Reisekostenstufe C nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Richter im Bundesdienst als Tagegeld zusteht. Die Vorschriften, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend. Bei Abwesenheit bis zu fünf Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 5 Deutsche Mark erstattet. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes übernachten, so erhält er hierfür Ersatz seiner Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.

(3) Bei Terminen am Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen sind Zehrkosten bis zu 5 Deutsche Mark für jeden Tag, an dem der Zeuge oder Sachverständige länger als vier Stunden von seiner Wohnung abwesend sein mußte, zu ersetzen.

§ 11

Ersatz sonstiger Aufwendungen

Auch die in den §§ 8 bis 10 nicht besonders genannten baren Auslagen werden, soweit sie notwendig sind, dem Zeugen oder Sachverständigen ersetzt. Dies gilt besonders von den Kosten einer notwendigen Vertretung und für die Kosten notwendiger Begleitpersonen.

§ 12

Aufrundung

Die dem Zeugen oder Sachverständigen zu zahlende Gesamtentschädigung wird auf zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

§ 13

Vereinbarung der Entschädigung

Mit Sachverständigen, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle eine Entschädigung im Rahmen der nach diesem Gesetz zulässigen Entschädigung vereinbaren.

§ 14

Vorschuß

(1) Geladenen Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen, wenn sie nicht über die Mittel für die Reise verfügen oder wenn ihnen, insbesondere wegen der Höhe der entstehenden Reisekosten, nicht zugemutet werden kann, diese aus eigenen Mitteln vorzuschießen.

(2) Dem Sachverständigen ist ferner auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen, wenn er durch eine geforderte Leistung für eine zusammenhängende Zeit von wenigstens dreißig Tagen seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit ganz oder überwiegend entzogen wird oder wenn die Erstattung des Gutachtens bare Aufwendungen erfordert und dem Sachverständigen, insbesondere wegen der Höhe der Aufwendungen, nicht zugemutet werden kann, eigene Mittel vorzuschießen.

(3) § 16 gilt sinngemäß.

§ 15

Erlöschen des Anspruchs

(1) Zeugen und Sachverständige werden nur auf Verlangen entschädigt.

(2) Verlangt der Zeuge nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung Entschädigung bei dem zuständigen Gericht oder bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, so erlischt der Anspruch.

(3) Das Gericht (§ 16 Abs. 1) kann den Sachverständigen auffordern, seinen Anspruch innerhalb einer bestimmten Frist zu beziffern. Die Frist muß mindestens zwei Monate betragen. In der Aufforderung ist der Sachverständige über die Folgen einer Versäumung der Frist zu belehren. Die Frist kann auf Antrag vom Gericht verlängert werden. Der Anspruch erlischt, soweit ihn der Sachverständige nicht innerhalb der Frist beziffert. War der Sachverständige ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

(4) § 196 Abs. 1 Nr. 17 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 16

Gerichtliche Festsetzung

(1) Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährende Entschädigung wird durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige oder die Staatskasse die richterliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Zuständig ist das Gericht oder der Richter, von dem der Zeuge oder Sachverständige herangezogen worden ist. Ist der Zeuge oder Sachverständige von dem Staatsanwalt herangezogen worden, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Staatsanwaltschaft errichtet ist. Das Gericht kann seine Festsetzung von Amts wegen ändern. Schwebt das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz, so ist auch das Rechtsmittelgericht hierzu befugt.

(2) Gegen die richterliche Festsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark übersteigt. Beschwerdeberechtigt sind nur der Zeuge oder Sachverständige und die Staatskasse. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht kann der Beschwerde abhelfen.

(3) Anträge, Erklärungen und Beschwerden können zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingereicht werden.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1, 2 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

§ 17

Dolmetscher und Übersetzer

(1) Für Dolmetscher und Übersetzer gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.

(2) Dolmetscher werden wie Sachverständige entschädigt.

(3) Die Entschädigung für die Übertragung eines Textes aus einer Sprache in eine andere Sprache beträgt für die Zeile der schriftlichen Übersetzung, die durchschnittlich fünfzehn Silben enthält, 0,60 Deutsche Mark. Bei der Übertragung von Fachtexten, insbesondere technischen oder medizinischen Gutachten, und bei sonstigen besonders schwierigen Übertragungen kann die Entschädigung bis auf 3 Deutsche Mark für eine Zeile erhöht werden.

Anlage
(zu § 5)

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
1	Der Arzt, der eine Leiche, Teile einer Leiche oder eine Leibesfrucht besichtigt oder bei einer richterlichen Leichenschau mitwirkt, erhält hierfür und für seinen zur Niederschrift gegebenen Bericht	20
	Für mehrere solcher Verrichtungen bei derselben Gelegenheit erhält der Arzt höchstens	55
	Sind Berichte schriftlich zu erstatten oder nachträglich zur Niederschrift zu geben, so erhält der Arzt für jeden Bericht	10
	höchstens	35
2	Jeder Obduzent erhält	
	a) für die Leichenöffnung	70
	b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht	35
	Erfolgt die Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen, so beträgt die Entschädigung	
	zu a)	80
	zu b)	50
	Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens.	
3	Der Arzt erhält für die Ausstellung des Befundscheins oder die Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung	7 bis 20
	Bei einer außergewöhnlich umfangreichen oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendigen Tätigkeit erhält der Arzt bis zu	40
4	Der Arzt erhält für das Zeugnis über einen ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung oder für ein Formbogengutachten, wenn sich die Fragen auf Vorgeschichte, Angaben und Befund beschränken und nur ein kurzes Gutachten erfordern	14 bis 28
	Bei einer außergewöhnlich umfangreichen oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendigen Tätigkeit erhält der Arzt bis zu	60
5	Für die Untersuchung eines Lebensmittels oder eines Bedarfsgegenstandes, Arzneimittels und dgl. oder von Wässern oder Abwässern und eine kurze schriftliche, gutachtliche Äußerung beträgt die Entschädigung für jede Probe	8 bis 70
	Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu	250
6	Für die mikroskopische, physikalische, chemische, bakteriologische, serologische Untersuchung, wenn das Untersuchungsmaterial von Menschen oder Tieren stammt, und eine kurze gutachtliche Äußerung, einschließlich des verbrauchten Materials an Farbstoffen und anderen geringwertigen Stoffen, beträgt die Entschädigung für jede Probe	8 bis 70
	Bei außergewöhnlich umfangreichen Untersuchungen beträgt die Entschädigung bis zu	250
7	Für die röntgenologische oder elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung beträgt die Entschädigung, auch wenn mehrere Aufnahmen erforderlich sind	8 bis 50
8	Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede Blutprobe	
	a) für die Bestimmung von AB0-Blutgruppen	10
	für die Bestimmung von Untergruppen	8
	b) für die MN-Bestimmung	8
	c) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C, C^W, c, D, E, e und weitere) je Merkmal	10
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	50

Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Entschädigung in Deutsche Mark
(8)	d) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, K, S und weitere, falls direkt bestimmbar, je Merkmal	10
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	50
	e) für die Bestimmung nur indirekt nachweisbarer Merkmale (D^u, s, Fy und weitere) je Merkmal	15
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	50
	f) für den zusätzlich erforderlichen Titrationsversuch	14
	g) für den zusätzlich erforderlichen Spezialversuch (Absättigung, Bestimmung des Dosiseffekts usw.)	20
	h) für die Bestimmung der Typen der sauren Erythrozyten-Phosphatase einschließlich des verbrauchten Materials	20
	i) für die Bestimmung der Phosphoglucomutasen	20
	k) für die Bestimmung der Merkmale des Gm-Systems oder des Inv-Systems je Merkmal	20
	bei derselben Blutprobe je Person insgesamt höchstens	60
	l) für die Bestimmung von Haptoglobintypen einschließlich des verbrauchten Materials	20
	m) für die Bestimmung der Gruppe Gc	20
	n) für das schriftliche Gutachten	10
	Die Entschädigung nach den Buchstaben a bis g, i, k und m umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt.	
9	Für jede Blutentnahme beträgt die Entschädigung	4
	Die Entschädigung umfaßt auch eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.	
	Bei einer Blutentnahme zu außergewöhnlicher Zeit oder unter außergewöhnlichen Umständen beträgt die Entschädigung, soweit nicht dem Sachverständigen eine Erhöhung nach Nummer 3 Abs. 2 oder Nummer 4 Abs. 2 wegen einer Tätigkeit zu außergewöhnlicher Zeit gewährt wird, bis zu	25
10	Bei erbbiologischen Abstammungsgutachten nach den anerkannten erbbiologischen Methoden beträgt die Entschädigung	
	a) für die Leistung des Sachverständigen	
	aa) wenn bis zu drei Personen untersucht werden	400
	bb) für die Untersuchung jeder weiteren Person	100
	b) für die bei der Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Kosten	
	aa) wenn bis zu drei Personen untersucht werden	120
	bb) für die Untersuchung jeder weiteren Person	30
	Hat der Sachverständige Einrichtungen einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts benutzt, so erhält er die Entschädigung nach Buchstabe b nur bis zur Höhe der tatsächlich aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch die Beträge nach Buchstabe b.	
	Die Entschädigung nach den Buchstaben a und b umfaßt die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen und etwaiger Hilfspersonen, insbesondere die Untersuchung, die Herstellung der Lichtbilder einschließlich der erforderlichen Abzüge, die Herstellung von Abdrücken, etwa notwendige Abformungen und dgl. sowie die Auswertung und Beurteilung des gesamten Materials; sie umfaßt ferner die Post- und Fernsprechgebühren sowie die Kosten für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens in drei Stücken und für einen Durchschlag für die Handakten des Sachverständigen.	
	Die Entschädigung umfaßt nicht die Kosten für Verrichtungen nach den Nummern 6, 7, 8, 9 und die Kosten für die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte.	

Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG)

Vom 16. September 1969

Auf Grund des § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

1. Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen

§ 1
Prüfungsordnung

Für die Fahrlehrerprüfung gilt die Prüfungsordnung nach Anlage 1.

§ 2
Muster des Fahrlehrerscheins

Der Fahrlehrerschein muß dem Muster nach Anlage 2 entsprechen. Abweichungen sind in den Fällen des § 30 des Fahrlehrergesetzes zulässig, soweit die besonderen Beschäftigungsverhältnisse sie erfordern.

§ 3
Unterrichtsräume

In den Fahrschulen und deren Zweigstellen darf Unterricht nur in Gebäuden erteilt werden. Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen.

§ 4
Lehrmittel

In den Unterrichtsräumen müssen folgende Lehrmittel ständig vorhanden sein:

1. ein Verkehrstisch in ausreichender Größe mit Zubehör und eine Schreibtafel; oder eine Magnettafel in ausreichender Größe mit Zubehör, die auch als Schreibtafel benutzt werden kann;
2. Anschauungsmaterial über Verkehrsvorschriften, Verkehrsvorgänge, fahrtechnische Vorgänge und Kraftfahrzeugbau und -betrieb;
3. Lehrmodelle von Verkehrseinrichtungen;
4. Lehrmodelle der wichtigsten Fahrzeugbauteile, je nach Ausbildungsklasse;
5. das wichtigste Kraftfahrzeugzubehör im Original oder in Modellen;
6. Texte der Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Straßenverkehrsrechts und der benachbarten Rechtsgebiete sowie die dazu erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Verkehr.

Die Lehrmittel müssen dem geltenden Straßenverkehrsrecht und dem Stand der Technik entsprechen.

§ 5
Ausbildungsfahrzeuge

(1) Zur Ausbildung sind zu benutzen:

1. für Klasse 3
   Personenkraftwagen mit mindestens vier ausreichenden Sitzplätzen, mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale durch den Fahrlehrer sowie mit einem Sicherheitsgurt für den Sitz hinter dem Lenkrad;
2. für Klasse 2
   Kraftomnibusse oder Lastkraftwagen der Klasse 2 mit Druckluftbremse und Dauerbremse sowie akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale durch den Fahrlehrer;
3. für Klasse 1
   Krafträder oder Kraftroller mit mindestens drei Gängen. Für die Benutzung dieser Fahrzeuge sind Schutzhelme in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

Die Ausbildungsfahrzeuge der Klasse 3 müssen in ausreichender Anzahl ständig vorhanden sein.

(2) Sind an den Fahrzeugen noch andere als die vorgeschriebenen Doppelbedienungseinrichtungen angebracht, muß deren Betätigung ebenfalls akustisch oder optisch kontrollierbar sein. An den Fahrzeugen müssen zusätzlich Rückspiegel so angebracht sein, daß der Fahrlehrer nach rückwärts alle wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

(3) Kraftwagen, die zur Fahrausbildung benutzt werden, können mit einem Schild von höchstens 520 mm Länge und 110 mm Breite, das die Aufschrift „FAHRSCHULE" in roter Schrift auf weißem Grund trägt, vorn und hinten gekennzeichnet werden; sonstige Hinweise auf die Benutzung für die Fahrausbildung sind unzulässig. Die Schilder sind bei Prüfungsfahrten zu entfernen. Zubehörteile und Hilfsmittel am Fahrzeug, die dem Bewerber bei Prüfungsfahrten die Benutzung erleichtern sollen, sind nicht zulässig.

2. Anforderungen an Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 6
Verantwortlicher Leiter

Der verantwortliche Leiter einer Fahrlehrerausbildungsstätte muß

1. mindestens 28 Jahre alt sein;

2. geistig und körperlich geeignet sein, und es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit eines verantwortlichen Leiters als unzuverlässig erscheinen lassen;
3. die Fahrlehrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzen und entweder mindestens drei Jahre lang Fahrschüler selbständig ausgebildet haben

   oder ein technisches Studium, das eine ausreichende Kenntnis des Maschinenbaues vermittelt, an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Technischen Universität oder Hochschule abgeschlossen haben

   oder die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 7

Lehrkräfte

(1) Der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen folgende Lehrkräfte zur Verfügung stehen:

1. eine Lehrkraft mit Befähigung zum Richteramt;
2. eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenen technischen Studium, das eine ausreichende Kenntnis des Maschinenbaues vermittelt. Hierbei muß es sich um ein Studium an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Technischen Universität oder Hochschule oder um eine Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen oder an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Ingenieurschule handeln; die Lehrkraft muß mindestens eine zweijährige Praxis auf dem Gebiet des Baues oder Betriebs von Kraftfahrzeugen besitzen;
3. ein Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzt und mindestens drei Jahre lang selbständig und hauptberuflich Fahrschüler ausgebildet hat;
4. eine Lehrkraft mit abgeschlossener Ausbildung in der Pädagogik oder mit abgeschlossenem Studium der Psychologie.

Dabei kann berücksichtigt werden, daß eine Lehrkraft mehrere der Anforderungen der Nummern 1 bis 4 erfüllt.

(2) Mindestens eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lehrkräfte muß bei der Fahrlehrerausbildungsstätte hauptberuflich tätig sein.

§ 8

Unterrichtsräume

In den Fahrlehrerausbildungsstätten darf Unterricht nur in Gebäuden erteilt werden. Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen.

§ 9

Lehrmittel

In der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen folgende Lehrmittel ständig vorhanden sein:

1. ein Verkehrstisch in ausreichender Größe mit Zubehör und eine Schreibtafel; oder eine Magnettafel in ausreichender Größe mit Zubehör, die auch als Schreibtafel benutzt werden kann;
2. Anschauungsmaterial über Verkehrsvorschriften, Verkehrsvorgänge, fahrtechnische Vorgänge und Kraftfahrzeugbau und -betrieb;
3. Lehrmodelle von Verkehrseinrichtungen;
4. Lehrmodelle der wichtigsten Fahrzeugbauteile, je nach Ausbildungsklasse;
5. das wichtigste Kraftfahrzeugzubehör im Original oder in Modellen;
6. Texte der Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Straßenverkehrsrechts und der benachbarten Rechtsgebiete sowie die dazu erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Verkehr;
7. Erläuterungsbücher zu den Gesetzen und Verordnungen des Straßenverkehrsrechts;
8. eine fortlaufende Sammlung des Verkehrsblattes und verkehrsrechtlicher Entscheidungen sowie kraftfahrzeugtechnische Fachblätter;
9. ein Projektor für Diapositive mit dem nötigen Bildmaterial, Tonfilmvorführgerät, Tonbandgerät und Epidiaskop.

Die Lehrmittel müssen dem geltenden Straßenverkehrsrecht und dem Stand der Technik entsprechen.

§ 10

Lehrfahrzeuge

(1) Zur Fahrlehrerausbildung müssen ständig vorhanden sein:

1. für Klasse 3

   Personenkraftwagen mit mindestens vier ausreichenden Sitzplätzen, mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale durch den Begleiter sowie mit einem Sicherheitsgurt für den Sitz hinter dem Lenkrad;
2. für Klasse 1

   Krafträder oder Kraftroller mit mindestens drei Gängen. Für die Benutzung dieser Fahrzeuge sind Schutzhelme in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Außerdem muß ein betriebsfähiger Beiwagen vorhanden sein.

(2) Zur Fahrlehrerausbildung müssen zur Verfügung stehen:

für Klasse 2

Lastkraftwagen der Klasse 2 mit Druckluftbremsanlage und Dauerbremse sowie akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale durch den Begleiter; ferner ein Anhänger mit mindestens zwei Achsen mit Druckluftbremsanlage und Dauerbremse.

(3) An den Lehrfahrzeugen müssen zusätzlich Rückspiegel so angebracht sein, daß ein neben dem Fahrzeugführer sitzender Begleiter nach rückwärts alle wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

§ 11

Ausbildungsplan

(1) Der vorzulegende Ausbildungsplan soll auf Bewerber mit durchschnittlicher Befähigung und durchschnittlichen Vorkenntnissen und auf ganztägige, nicht unterbrochene Kurse abgestellt werden. Er soll für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 etwa 550 Unterrichtsstunden mit je 45 Minuten vorsehen.

(2) In Ausbildungsplänen, die von anderen als den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ausgehen, muß angegeben werden, welche Voraussetzungen gelten und weshalb der Plan den Ausbildungsplänen nach Absatz 1 gleichwertig ist.

(3) Die Ausbildungspläne müssen folgende Gebiete angemessen berücksichtigen:

1. Straßenverkehrsrecht;
2. Fahrzeugtechnik einschließlich der Unterweisung über Kraftstoffe, Schmierstoffe und Reifen;
3. Verkehrssicherheitslehre;
4. Unterrichtsgestaltung;
5. schriftliche Übungen;
6. Unterrichtsübungen für die theoretische Ausbildung;
7. praktische Lehrproben.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Übergangsbestimmung

Abweichend von § 6 Nr. 3 dürfen Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Fahrlehrerausbildungsstätte geleitet haben, ohne eine Fahrlehrerlaubnis zu besitzen, eine amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte leiten, wenn sie entweder ein technisches Studium, das eine ausreichende Kenntnis des Maschinenbaues vermittelt, an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Technischen Universität oder Hochschule abgeschlossen haben oder die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 13

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 39 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem in § 40 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes bestimmten Tage in Kraft.

(2) Anlage 2 (Prüfungsordnung für Fahrlehrer) der Verordnung über Fahrlehrer im Kraftfahrzeugverkehr (Fahrlehrerverordnung) vom 23. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 769) tritt außer Kraft. Sie ist jedoch auf Bewerber anzuwenden, deren Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorliegt; in diesen Fällen müssen die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung im Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegen und die Bewerber zur sofortigen Ablegung der Prüfung bereit sein.

(3) Fahrlehrerscheine, die auf Grund der Fahrlehrerverordnung vom 23. Juli 1957 erteilt worden sind, werden mit dem Ablauf des 30. März 1970 ungültig. Der Umtausch gegen einen Fahrlehrerschein nach Anlage 2 dieser Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz ist gebührenfrei.

Bonn, den 16. September 1969

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Anlage 1
(zu § 1)

Prüfungsordnung für Fahrlehrer

1. Prüfungsausschüsse und Prüfungstermine

§ 1

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungen sind vor einem Prüfungsausschuß abzulegen. Der Prüfungsausschuß wird bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht mindestens aus den folgenden drei Mitgliedern:

1. einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, wenn es sich nicht um einen Prüfungsausschuß der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei handelt;
2. einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr;
3. einem Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzt und drei Jahre Fahrschüler selbständig ausgebildet hat.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Stelle bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt den Vorsitzenden. Wer Ausbildungsstätten für Fahrlehreranwärter einrichtet, unterhält oder betreibt oder sich geschäftsmäßig mit der Ausbildung des Fahrlehreranwärters befaßt, kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

(4) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten nicht für die Prüfungsausschüsse bei den Sonderverwaltungen nach § 30 des Fahrlehrergesetzes.

(5) Für die Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuß zuständig, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat. Auf Antrag des Bewerbers kann mit Zustimmung der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde die Prüfung vom Prüfungsausschuß eines anderen Bezirks abgenommen werden, wenn die für diesen Prüfungsausschuß nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Behörde damit einverstanden ist.

§ 2

Prüfungstermine

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfung und lädt die Bewerber. Mit der Prüfung soll spätestens zwei Monate nach der Zulassung zur Prüfung — § 4 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes — begonnen werden.

(2) Bleibt ein Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern oder unterbricht er sie ohne ausreichende Entschuldigung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Verhält sich der Bewerber ungebührlich, kann der Vorsitzende oder das aufsichtsführende Mitglied des Prüfungsausschusses die Durchführung der Prüfung ablehnen oder die Prüfung unterbrechen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Prüfung durchzuführen oder fortzusetzen ist. Wird der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Andernfalls bestimmt der Vorsitzende, wann die Prüfung durchzuführen oder fortzusetzen ist.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Fahrlehreranwärtern die Anwesenheit als Zuhörer bei dem mündlichen Teil der Prüfung und der mündlichen Lehrprobe gestatten, ebenso den verantwortlichen Leitern und den Lehrkräften von amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten. Beauftragte der Erlaubnisbehörde können jederzeit der Fahrlehrerprüfung beiwohnen.

2. Fahrlehrerprüfung

§ 3

Teile der Prüfung

Die Fahrlehrerprüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie aus einer praktischen und einer mündlichen Lehrprobe. Die Reihenfolge bestimmt der Vorsitzende.

§ 4

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, vorschriftsmäßig, sicher und gewandt im Straßenverkehr führen kann.

(2) Der Vorsitzende kann bestimmen, daß der praktische Teil der Prüfung vor nur zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt wird, von denen ein Mitglied amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr sein muß.

(3) Beantragt der Bewerber die Fahrlehrerlaubnis für die Klasse 2, hat er den praktischen Teil der Prüfung auf einem Fahrzeug der Klasse 2 und, wenn er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 nicht besitzt, auch auf einem Fahrzeug der Klasse 3 abzulegen.

§ 5

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber in etwa vier Stunden unter Aufsicht in übersichtlicher Form und gutem Deutsch vier Aufgaben zu bearbeiten, davon drei Aufgaben über das Verhalten im Straßenverkehr und eine Aufgabe aus dem Gebiet der Fahrzeugtechnik; eine Ergänzung durch Handskizzen kann verlangt werden.

(2) Zusätzlich oder bei Erweiterungsprüfungen hat zu behandeln

1. der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis für die Klasse 1

   zwei Aufgaben über den Kraftradbetrieb in einer Zeit von etwa einer Stunde;

2. der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis für die Klasse 2

   zwei Aufgaben über den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Zügen dieser Klasse in einer Zeit von etwa zwei Stunden;

3. der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis einer anderen Betriebsart als für Verbrennungsmaschinen

   zwei Aufgaben über den Betrieb von Kraftfahrzeugen dieser Betriebsart in einer Zeit von etwa einer Stunde.

(3) Hilfsmittel, wie Gesetzestexte, Aufzeichnungen, Lehrbücher, sind bei der schriftlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 6

Mündlicher Teil der Prüfung

Der mündliche Teil der Prüfung dient dem zusammenfassenden Nachweis des Fachwissens.

§ 7

Praktische Lehrprobe

(1) Der Bewerber hat die praktische Lehrprobe auf einem Fahrzeug der Klasse 3 abzulegen. Dabei hat der Bewerber zu zeigen, ob er in der Lage ist, einen Fahrschüler im Straßenverkehr richtig anzuleiten.

(2) Der Vorsitzende kann bestimmen, daß die praktische Lehrprobe vor nur zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt wird, von denen ein Mitglied amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr sein muß.

§ 8

Mündliche Lehrprobe

(1) In der mündlichen Lehrprobe hat der Bewerber nachzuweisen, daß er über ein gestelltes Thema aus dem Lehrstoff für Fahrerlaubnisbewerber in umfassender und verständlicher Form Unterricht erteilen kann.

(2) Etwa 30 Minuten vor der Lehrprobe sind dem Bewerber zwei Themen zur Auswahl zu stellen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Hilfsmittel vor und in der mündlichen Lehrprobe vom Bewerber verwendet werden dürfen. Aufzeichnungen und Lehrbücher sind nicht zugelassen; Gesetzestexte dürfen nur in der Lehrprobe verwendet werden.

§ 9

Verzicht auf Teile der Prüfung bei Erweiterung

Bei Prüfungen für die Erweiterung einer Fahrlehrerlaubnis kann der Prüfungsausschuß auf die mündliche Lehrprobe verzichten, in den Fällen der Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2 oder Klasse 1 auch auf die praktische Lehrprobe.

3. Bewertung der Prüfung und Wiederholungsprüfungen

§ 10

Bewertung der Prüfung

(1) Die Leistungen in den einzelnen Teilen der Prüfung sind nach folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	(1) =	eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) =	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) =	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Mangelhafte Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung können durch überdurchschnittliche Leistungen im mündlichen Teil, mangelhafte Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung durch überdurchschnittliche Leistungen im schriftlichen Teil ausgeglichen werden.

§ 11

Bestehen der Prüfung

Die jeweilige Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen mindestens mit der Note „ausreichend" bewertet oder eine mangelhafte Leistung nach § 10 Abs. 2 ausgeglichen worden ist.

§ 12

Entscheidung über die Prüfung

(1) Über die Bewertung der einzelnen Teile der Prüfung, auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2, und über das Ergebnis der jeweiligen Gesamtprüfung hat der Prüfungsausschuß zu befinden.

(2) Der Prüfungsausschuß muß den Bewerber von der weiteren Prüfung ausschließen, wenn der Bewerber einen Täuschungsversuch begangen hat. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuß kann den Bewerber von der weiteren Prüfung ausschließen, wenn

1. der Bewerber im praktischen Teil der Prüfung nicht mindestens die Note „ausreichend" erreicht hat oder
2. einer der anderen Teile der Prüfung mit der Note „ungenügend" bewertet worden ist oder
3. eine mangelhafte Leistung im schriftlichen Teil der Prüfung nach § 10 Abs. 2 nicht ausgeglichen wird.

Die Prüfung gilt auch in diesen Fällen als nicht bestanden.

(4) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob einzelne Teile der Prüfung auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden können. Prüfungsteile, die nicht wenigstens mit der Note „befriedigend" bestanden worden sind oder die mehr als ein Jahr zurückliegen, dürfen nicht angerechnet werden.

§ 13

Bekanntgabe der Entscheidung

Der Vorsitzende gibt im Anschluß an die Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Bewerber bekannt, ob er die Prüfung bestanden hat. Im Falle des Nichtbestehens hat er dem Bewerber die Gründe hierfür anzugeben. Außerdem ist dem Bewerber mitzuteilen, welche Teile der Prüfung bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden können.

§ 14

Niederschrift über die Prüfung

Über das Ergebnis der Prüfung, mit Ausnahme des schriftlichen Prüfungsteils, ist eine Niederschrift zu fertigen. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift ersichtlich sein.

§ 15

Wiederholungsprüfungen

Hat der Bewerber die Fahrlehrerprüfung nicht bestanden, kann er sie nach erneuter Zulassung, frühestens nach sechs Monaten, wiederholen. Besteht er auch die Wiederholungsprüfung nicht, kann er sie nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von weiteren sechs Monaten, wiederholen.

Anlage 2
(zu § 2)

(auf gelbem, glattem Leinwandpapier, Breite 105 mm, Höhe 148 mm, Typendruck)

(1. Seite)

Fahrlehrerschein

Herr/Frau/Fräulein ....

geboren am ....

wohnhaft in ....

besitzt die Erlaubnis für die Ausbildung von Fahrschülern auf Kraftfahrzeugen

mit Verbrennungsmaschine Klasse ....

mit Elektromotor Klasse ....

mit ....

Auflagen ....

....

....

................................, den .... 19....

....
(Unterschrift)

(Siegel der Erlaubnisbehörde)

Fahrlehrerverzeichnis .... Nr. ....
(Ortsangabe)

(2. Seite)

Der Fahrlehrerschein ist bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen und der Erlaubnisbehörde sowie den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Der Fahrlehrerschein ist der Erlaubnisbehörde bei Beginn und Ende eines jeden Beschäftigungsverhältnisses als Fahrlehrer in einer Fahrschule und nach der Erteilung oder dem Erlöschen der Fahrschulerlaubnis oder einer Zweigstellenerlaubnis unverzüglich zur Eintragung vorzulegen; er ist unverzüglich an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben, wenn die Fahrlehrerlaubnis ruht, erlischt, zurückgenommen oder widerrufen wird.

....
(Unterschrift des Erlaubnisinhabers)

(3. Seite)
(4. Seite)
(5. Seite)
(6. Seite)
(7. Seite)

Dem Inhaber dieses Fahrlehrerscheins ist am ....

vom .... Gesch. Z. .... die Fahrschulerlaubnis/Zweigstellenerlaubnis*) erteilt worden.

*) Nichtzutreffendes streichen

.............................., den .... 19....

....
(Unterschrift)

(Siegel der Erlaubnisbehörde)

Die Fahrschulerlaubnis/Zweigstellenerlaubnis*) des Inhabers dieses Fahrlehrerscheins ist seit dem .... durch Rücknahme/Widerruf*) erloschen.

*) Nichtzutreffendes streichen

.............................., den .... 19....

....
(Unterschrift)

(Siegel der Erlaubnisbehörde)

Der Inhaber dieses Fahrlehrerscheins ist als Fahrlehrer beschäftigt seit ....

bei ....

.............................., den .... 19....

....
(Unterschrift)

(Siegel der Erlaubnisbehörde)

Das Beschäftigungsverhältnis bei ....

ist seit dem .... beendet.

.............................., den .... 19....

....
(Unterschrift)

(Siegel der Erlaubnisbehörde)

Der Inhaber dieses Fahrlehrerscheins ist als Fahrlehrer beschäftigt seit ....

bei ....

.............................., den .... 19....

....
(Unterschrift)

(Siegel der Erlaubnisbehörde)

Das Beschäftigungsverhältnis bei ....

ist seit dem .... beendet.

.............................., den .... 19....

....
(Unterschrift)

(Siegel der Erlaubnisbehörde)

Seite 8 enthält Raum für weitere amtliche Eintragungen.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
16. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1819/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 9. 69	L 234/1
16. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1820/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 9. 69	L 234/2
16. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1821/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 9. 69	L 234/4
16. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1822/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 9. 69	L 234/5
16. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1823/69 der Kommission über die Durchführung neuer Ausschreibungen zur Bereitstellung von Hartweizengrieß und Perlgraupen für das Diakonische Werk als Hilfeleistung für die Bevölkerung Biafras	17. 9. 69	L 234/6
16. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1824/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1671/69 bezüglich der Ausgleichsbeträge, die Frankreich bei der Ausfuhr nach dritten Ländern von bestimmten, unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 vorgesehenen Bedingungen hergestellten Waren erhebt	17. 9. 69	L 234/10
16. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1825/69 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Sonnenblumenöl mit Ursprung in oder Herkunft aus Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien, Ungarn und der UdSSR	17. 9. 69	L 234/12
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 der Kommission vom 6. Juni 1969 zur Festlegung der Analysenmethoden für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 über die auf bestimmte, aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren anwendbare Handelsregelung (ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969)	17. 9. 69	L 234/14
15. 9. 69	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1826/69 des Rates zur Festlegung der Form der Ausweise für die Mitglieder und Bediensteten der Organe	18. 9. 69	L 235/1
15. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1827/69 des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in die Liste des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2041/68 zur Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Liberalisierung der Einfuhr in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern	18. 9. 69	L 235/6
17. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1828/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 9. 69	L 235/12
17. 9. 69	Verordnung (EWG) Nr. 1829/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 9. 69	L 235/13

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.